



Deutscher  
Industrie- und Handelskammertag

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag | 11052 Berlin

Herrn  
Eduard Oswald  
Vorsitzender des Finanzausschusses des  
Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Bearbeitet von / E-Mail  
Dr. Ulrike Beland  
beland.ulrike@berlin.dihk.de

Telefon  
(030) 20308 - 26 05

Telefax  
(030) 20308 - 26 66

Berlin, 12. Mai 2006

**Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung - Drucksache 16/1172 - "Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und zur Änderung des Stromsteuergesetzes" sowie zu dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drucksache 16/583 - "Biokraftstoffe intelligent fördern - Steuerbegünstigungen erhalten"**

### **Stellungnahme des DIHK**

Sehr geehrter Herr Oswald,

unsere Kritikpunkte an der Ökosteuern sind durch das neue Energiesteuergesetz nicht ausgeräumt. Nach wie vor ist die Energiebesteuerung in Deutschland energiepolitisch unwirksam, ungerecht in der Belastung und kompliziert im Verfahren.

Wird der Entwurf unverändert umgesetzt, kommt es zu deutlichen Preisänderungen bei einzelnen Energieträgern. Besonders einschneidend ist dies bei den Biokraftstoffen. Die Biokraftstoffbesteuerung macht Produktionskapazitäten unrentabel und hat bedeutende regionalpolitische Auswirkungen.

Der DIHK steht Subventionen grundsätzlich kritisch gegenüber. Insofern ist der eingeschlagene Weg richtig. Wir kritisieren aber die Höhe und die kurzfristige Einführung der Besteuerung. Der Steuersatz sollte so niedrig wie möglich angesetzt werden. Die Steuerpflicht sollte mindestens auf den 01.01.2007 verschoben werden, wenn auch die Beimischungsquote eingeführt wird.

Die deutsche Energiesteuer ist eine Belastung für den Standort. Sie geht erheblich über die Mindestsätze der europäischen Richtlinie 2003/96/EG hinaus. Dies schafft Wettbewerbsnachteile im Vergleich zu den direkten europäischen Nachbarn, ganz zu schweigen von der internationalen

Konkurrenz. Wir erkennen an, dass die nach der EU-Richtlinie möglichen Entlastungen in dem nun vorliegenden Entwurf umgesetzt werden. Standortschädliche Belastungen existieren aber nach wie vor. Sie sollten vermieden werden.

Entgegen den Bekenntnissen der Politik ist im vorgelegten Gesetzentwurf kein ernsthafter Ansatz zur Vereinfachung des Steuerrechts zu erkennen. Zwar ist die Struktur des Mineralölsteuergesetzes verbessert worden. Es ist aber immer noch extrem unverständlich. Ein Beispiel dafür ist die Kohlebesteuerung. Hier wird zuerst besteuert, um dann alle industriell relevanten Prozesse wieder zu entlasten. Ähnliches gilt für die Biodieselhersteller. Das Prinzip „erst versteuern - nachweisen, dass versteuert wurde - Antrag auf Steuererstattung stellen“ führt zu einer Fülle von Aufzeichnungspflichten, Fristen und Formularen, insgesamt zu einem hohen Verwaltungsaufwand und Liquiditätsbedarf, für einige Unternehmen sogar zu einer immensen Kapitalbindung. Das widerspricht stark dem Ziel des Bürokratieabbaus.

Auch die Bezeichnungen der Energieträger sind völlig unverständlich. Sie können weder den in der Buchhaltung vorhandenen Belegen noch dem Energiesteuergesetz selbst entnommen werden. Auch steuerberatende Unterstützung wird dadurch erschwert. Ohne große Mühe könnte die Verständlichkeit des Gesetzes gesteigert werden, indem als Anhang zum Gesetz ein Auszug aus der kombinierten Nomenklatur für die betroffenen Energieerzeugnisse angefügt wird, damit die Bezeichnungen der Energieträger für den Steuerpflichtigen aus dem Gesetz heraus verständlich sind.

Wir vermissen die angekündigte Integration des Stromsteuergesetzes in das Energiesteuergesetz. Ebenfalls vermissen wir eine parallel zum Gesetzgebungsverfahren veröffentlichte Durchführungsverordnung. Viele Details der Besteuerung werden erst hier geregelt. Dies zeigt ein Blick in die Ermächtigungen in § 66 EnergieStG-E, die derart zahlreich, detailliert und komplex sind, dass fast der Verdacht entsteht, vieles außerhalb des Gesetzgebungsverfahrens regeln zu wollen. Dies birgt Risiken für die Rechtssicherheit und die Transparenz.

Es folgen Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen.

Freundliche Grüße



Dr. Ulrike Beland

## **Anlage Stellungnahme DIHK Energiesteuerneuregelungsgesetz**

### **Artikel 1 Energiesteuergesetz und Artikel 2 Änderung des Stromsteuergesetzes**

#### **Besteuerung von Flüssiggas und Erdgas (§ 2 Abs. 2 EnergieStG-E)**

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum im vorliegenden Entwurf wiederum eine unterschiedliche Befristung der Steuerermäßigung von Erdgas als Kraftstoff (bis 2020) und Autogas/Flüssiggas (bis 2009) eingeführt wurde. Flüssiggas ist ein in der Praxis weit verbreiteter Kraftstoff, von dem die Existenz vieler mittelständischer Betriebe abhängt. Die Verbreitung und Nutzung von Flüssiggas ist sogar bedeutender als die des Erdgases als Kraftstoff.

In die Tankstellen-Infrastruktur für Erdgas als Kraftstoff wurden in den letzten Jahren hohe Summen investiert - mit dem Ergebnis des kontinuierlichen Aufbaus einer emissionsarmen erdgasbetriebenen privaten und gewerblichen Fahrzeugflotte. Vor dem Hintergrund umweltrechtlicher Regelungen der EU wie z. B. der Luftqualitätsrichtlinie, deren festgesetzte Grenzwerte für die Luftqualität heute schon von vielen deutschen Städten überschritten werden, ist die Steuerermäßigung für Erdgas und Flüssiggas nachvollziehbar wichtig. Die Steuerermäßigung hat sich hier als umweltpolitisches Steuerungsinstrument bewährt. Die Technik der Erdgas- und Flüssiggasfahrzeuge sollte auch aus innovationspolitischer Sicht begünstigt sein.

Es sollte hier eine Ungleichbehandlung vermieden werden. Beide Anbietergruppen sollten den gleichen Vertrauensschutz besitzen, um gleichermaßen Planungssicherheit für längerfristige Investitionen zu geben.

#### **Herstellungsbetriebe, Altölrecycling (§ 6 Nr. 5 EnergieStG-E)**

Vor dem Hintergrund steigender Energie- und Rohstoffpreise entsteht mit dem Altölrecycling eine Möglichkeit zur Ressourceneinsparung. Das Altölrecycling hat sich durch die Weiterentwicklung der Bearbeitungstechnologien zu einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft entwickelt. Eine steuerliche Ungleichbehandlung von Ölverbrennung und -recycling sollte unbedingt vermieden werden.

#### **Steueranmeldung Kohlesteuer (§ 33 EnergieStG-E)**

Die Kohlesteuer ist im Gegensatz zu allen anderen Energiesteuern ausschließlich als Monatssteuer ausgestaltet. Wir halten es für erforderlich und gerechtfertigt, entweder die Kohlesteuer als Jahressteuer analog der Stromsteuer auszugestalten oder zumindest die Möglichkeiten zur Behandlung der Kohlesteuer als Jahressteuer in Abstimmung mit dem zuständigen Hauptzollamt (ähnlich § 39 EnergieStG-E für Erdgas) zu eröffnen, um die administrative Belastung der Unternehmen zu verringern.

### **Biokraftstoffe (§ 50 EnergieStG-E)**

Die Einführung der Besteuerung über die im Gesetz vorgesehene Anpassung der Steuerbefreiung für Biokraft- und Bioheizstoffe wird weitere Investitionen für Tankstellen und Erzeugungsanlagen verhindern und behindert den Ausbau einer regionalen Kraftstoffversorgung, der von Erdölimporten stärker unabhängig machen würde. Nicht erst seit den jüngsten Energiepreissteigerungen und den offensichtlichen geostrategischen Abhängigkeiten von den rohstoffbesitzenden Ländern ist es Grundlage der Energiepolitik gewesen, die Energieversorgung sicher, umweltfreundlich und kostengünstig auszugestalten. Im Strombereich konnte die Kernkraft bislang die Abhängigkeit von den fossilen Brennstoffen verringern. Dazu kam die Steigerung der regenerativen Energien zur Stromerzeugung. Mit den Fördermechanismen im Strombereich sollen diese langfristig wettbewerbsfähig werden. Anreize zur stärkeren Verwendung von erneuerbaren Energien sollten auch im Kraftstoffbereich gesetzt werden, um die Energieträgerbasis zu erweitern und zur Energieversorgungssicherheit beizutragen.

Die Besteuerung der Biokraftstoffe sollte deshalb möglichst gering ausfallen und es sollte eine längere Übergangszeit vorgesehen werden, um den Marktanteil der Biokraftstoffe nicht zu gefährden. Wir sprechen uns dafür aus, die Steuersätze für die Biokraftstoffe mit dem Mindeststeuersatz von 5 bzw. 10 Cent anzusetzen.

Außerdem möchten wir auf Folgendes hinweisen:

Nach § 50 Absatz 3 gelten Energieerzeugnisse, die anteilig aus Biomasse oder Bioethanol hergestellt werden, in Höhe dieses Anteils als Biokraft- oder Bioheizstoff. Diese Regelungen lassen den Schluss zu, dass sich die Steuerentlastung nur auf den Anteil an z. B. Bioethanol nach dem Ende des Herstellungsprozesses für das Energieerzeugnis bezieht. Der Anteil an Bioethanol, welches zur Herstellung des Biokraft- oder Bioheizstoffes erforderlich ist, ist jedoch produktionsbedingt höher als der Anteil an Bioethanol am Ende des Herstellungsprozesses für das Energieerzeugnis. Demzufolge kann es zu einer Reduzierung der Steuerentlastung kommen, sofern - wie im Wortlaut des Gesetzes - auf den späteren Zeitpunkt bei Abschluss des Herstellungsprozesses abgestellt wird. Damit verstößt diese Regelung u. E. jedoch gegen die Richtlinie 2003/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2003 zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor.

So gilt nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f der vorgenannten Richtlinie beispielsweise Bio-ETBE als Biokraftstoff, der auf der Grundlage von Bioethanol hergestellt wird, wobei der Volumenanteil des Biokraftstoffs an ETBE 47 Prozent beträgt. Diese Vorschrift knüpft also auf den Einsatz von Bioethanol bei der Herstellung von ETBE an und nicht wie § 50 EnergieStG-E an das Ende des Herstellungsprozesses des Energieerzeugnisses. Diese Sichtweise lässt sich auch aus der genannten Angabe des Volumenanteils ableiten, da der Volumenanteil von Bioethanol bei der Herstellung von ETBE höher ist als der Molekularanteil am Ende der Herstellung des Energieerzeug-

nisses in diesem selbst. Folglich berücksichtigt der in der EU-Richtlinie genannte Wert die tatsächlichen Gegebenheiten des chemischen Prozesses bei der Herstellung.

Diese durch den Wortlaut im Entwurf u. E. gegebene deutsche Fehlinterpretation zeigt sich auch darin, dass nach Anweisungen der Finanzverwaltung (III A 1 – V 0205 – 1/05 vom 28.01.2005 in VSF-Nachrichten N 16 2005, Nr. 5 sowie OFD Karlsruhe, 16.03.2006) der Volumenanteil lediglich 45,1 Prozent betragen soll und ETBE daher nur insoweit einer Vergünstigung nach § 2a MinÖStG bzw. künftig § 50 EnergieStG-E zugänglich sein soll, obwohl nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f Satz 2 der vorgenannten Richtlinie der Volumenprozentanteil des Biokraftstoffs an Bio-ETBE 47 Prozent beträgt. In den genannten Verwaltungsanweisungen wird dabei davon ausgegangen, dass bei der Bestimmung Molprozent = Masseprozent = Volumenprozent sind, was jedoch tatsächlich unzutreffend ist. Vielmehr repräsentieren 45,1 Prozent lediglich den Masse- bzw. Molprozentanteil, mithin also den Anteil im Endprodukt ETBE. Der Volumenanteil ist jedoch höher, da keine chemische Reaktion zur Herstellung von ETBE chemisch perfekt ist. Bei der Wahl des Prozentanteiles in der Richtlinie 2003/30/EG wurde jedoch genau diesem Umstand Rechnung getragen, d. h., dass bei der Erzeugung von ETBE sowohl chemische Unreinheiten im Ausgangsstoff Bioethanol vorhanden sind als auch Verluste aufgrund Verdampfung und Verdunstung bzw. im Rahmen der chemischen Reaktion auftreten. Die Auslegung durch die Finanzverwaltung ist u. E. daher wie auch der Gesetzentwurf in § 50 EnergieStG mit der Regelung in der Richtlinie 2003/30/EG nicht im Einklang. Sie führt letztlich dazu, dass das im chemischen Produktionsprozess für die Herstellung des Bio-Kraftstoffadditivs eingesetzte Bioethanol nicht begünstigt wird, soweit es sich nicht in chemisch gebundener Form im Endprodukt wieder findet.

Vergleiche zu Regelungen beispielsweise in Frankreich und den Niederlanden zeigen, dass sich diese Staaten der Problematik bewusst sind und dementsprechend den in der Richtlinie genannten Anteil anwenden.

Nach dem derzeitigen Gesetzeswortlaut würde eine geringere Steuerentlastung gewährt als bei Anwendung der vorgenannten Richtlinie. Wir halten eine gesetzliche Klarstellung im Sinne einer Angleichung an die europäische Richtlinie für erforderlich.

### **Steuerentlastung für Prozesse und Verfahren (§ 51 EnergieStG-E, § 9a StromStG-E)**

Aus Sicht unserer Mitgliedsunternehmen ist es notwendig, die in § 51 EnergieStG und dem geplanten neuen § 9a StromStG enthaltene Steuerbefreiung nicht auf bestimmte Anwendungen bei den metallurgischen und mineralogischen Verfahren zu beschränken, sondern auf den gesamten sehr stromintensiven Prozess der Herstellung von Reinstsilizium. In der in § 51 Abs. 1 Nr. 1 EnergieStG-E und dem neuen § 9a Abs. 1 Nr. 2 StromStG-E enthaltenen Aufzählung sollte daher jeweils vor dem Wort Glas das Wort Reinstsilizium eingefügt werden.

Die stromintensive Reinstsiliziumherstellung unterliegt einem harten globalen Wettbewerb, unterstützt als Schlüsselprozess den gesamten Elektronikbereich und ist Basis der photovoltaischen Stromerzeugung (erneuerbare Energie). Eine Stromsteuerentlastung, die die Möglichkeiten der EU-

Energiesteuer-Richtlinie voll ausschöpft, ist zur Sicherung der Spitzentechnologie in Deutschland dringend geboten.

### **Steuerentlastung für die Stromerzeugung (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 EnergieStG-E)**

§ 53 Abs. 1 Nr. 1 EnergieStG-E befreit die in Satz 1 dieser Norm genannten Energieerzeugnisse von der Energiesteuer, wenn sie in ortsfesten Anlagen zur Stromerzeugung verwendet worden sind. Ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf fallen unter die Nummer 1 alle Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 2 MW. Dazu sollen auch KWK-Anlagen zählen, in denen Strom erzeugt wird.

In Bezug auf den Umfang des begünstigten Brennstoffeinsatzes in KWK-Anlagen ist die Regelung immer noch nicht eindeutig. Es ließe sich hier herauslesen, dass nur der auf die Stromerzeugung entfallende Brennstoffanteil von der Energiesteuer befreit ist, nicht dagegen der auf die Fernwärmeerzeugung entfallende Anteil. Es sollte daher zumindest in der Gesetzesbegründung noch einmal eindeutig klargestellt werden, dass in KWK-Anlagen auch der auf die Fernwärmeerzeugung entfallende Brennstoffeinsatz von der Energiesteuer befreit ist. Ein derartiger Passus befand sich bereits in der Begründung zum Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform. Dort wird im Bericht des Finanzausschusses vom 01.03.1999 (Bundestagsdrucksache 14/440, S. 17) in der Begründung zu § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 MinöStG Folgendes ausgeführt: „Diese Betreiber [Anmerkung: Betreiber von KWK-Anlagen] werden nicht nur für den auf die Stromerzeugung entfallenden, sondern für den gesamten Energieeinsatz entlastet (also z. B. auch für die Wärmeerzeugung mit einer KWK-Anlage)“. Eine ähnliche Klarstellung sollte auch in die Begründung zu § 53 Abs. 1 Nr. 1 EnergieStG-E aufgenommen werden.

### **Pilotprojekte (§ 66 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG-E)**

Es sollte klargestellt werden, dass unter "Pilotprojekte zur technologischen Entwicklung umweltverträglicherer Produkte" auch umweltverträglichere Verfahren zur Herstellung von Produkten zählen. Beispielsweise stellt die sogenannte Oxyfuel-Anlage eine Pilotanlage zur technologischen Entwicklung dar. Die Anlage soll die technologischen Grundlagen für den Bau von CO<sub>2</sub>-freien Kohlekraftwerken liefern. Fraglich erscheint nur, ob der mit einem CO<sub>2</sub>-freien Kraftwerk produzierte Strom umweltverträglicher ist als der in herkömmlichen Kohlekraftwerken. Genau genommen ist nicht der Strom selbst umweltfreundlicher, sondern das Verfahren zu seiner Gewinnung. Alternativ ließe sich auch das Kraftwerk als weiterzuentwickelndes Produkt einstufen.

### **Steueranmeldung (§ 8 Abs. 4a StromStG-E)**

Die geplanten Gesetzesänderungen können zu erheblichem Verwaltungsaufwand (Neuprogrammierung von Software) bei den Energieversorgungsunternehmen führen. Die Neuregelung ist zum einen unsystematisch, weil es nunmehr zwei verschiedene Steuerentstehungstatbestände bzw.

Steuerentstehungszeitpunkte gibt (Stromentnahme aus dem Versorgungsnetz nach § 5 Abs. 1 StromStG und Zählerablesung nach § 8 Abs. 4a StromStG-E). Die steuerpflichtige Strommenge soll zukünftig im Ergebnis immer auf Basis der Zählerablesung ermittelt werden. Vor diesem Hintergrund ist es jedoch sachgerechter und auch einfacher, die Stromsteuer insgesamt wie bei der Umsatzsteuer im Zeitpunkt der Zählerablesung entstehen zu lassen.

Zum anderen sollte es für die Anwendung der Neuregelung eine ausreichende Übergangszeit eingeben, um die erforderlichen Anpassungen der Abrechnungssoftware vorzunehmen. Die Neuregelung sollte folglich erst ab 2007 zur Anwendung kommen.

Auch ist klarzustellen, dass im erstmaligen Anwendungsjahr der Neuregelung (Erstjahr) nur die abgelesene Strommenge anzumelden ist, die auf den Zeitraum ab dem 01.01. des Erstjahres entfällt. Die Berichtigung nach den Sätzen 3 und 4 ist erstmals für das dem Erstjahr nachfolgende Jahr anzuwenden.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Die EU-Energiesteuerrichtlinie hätte bereits zum 01.01.2004 in deutsches Recht umgesetzt werden müssen. Im Falle einer verspäteten Umsetzung einer EU-Richtlinie in nationales Recht kann sich der Steuerpflichtige direkt auf die für ihn günstigeren Regelungen der Richtlinie berufen. Im Gesetz sollte klargestellt werden, dass begünstigende Regelungen auf Antrag rückwirkend ab dem 01.01.2004 angewendet werden. Damit würden Rechtsstreitigkeiten vermieden.